



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/4169/2021

Schwaz, den 25.10.2021

Betreff: Dr.-Hans-Seewald-Straße – Reparatur eines Schaltkastens – Vor-
nahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. René Sarg – 0676/88181-6349
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Dr.-Hans-Seewald-Straße durch die Firma Hans Hauser Ges.m.b.H & Co KG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von 25.10.2021 bis 29.10.2021, wobei die Arbeitszeit max. einen Arbeitstag beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Für die Durchführung der Arbeiten ist die Sperrung des Parkstreifens in der Dr.-Hans-Seewald-Straße auf eine Länge von ca. 10 m erforderlich. Der für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Bereich ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat zumindest zwei Tage vor Durchführung der Arbeiten zu erfolgen. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung vorhandenen Fahrzeuge sind dokumentarisch festzuhalten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hans Hauser Ges.m.b.H & Co KG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol

Polizeiinspektion Schwaz

Stadtpolizei Schwaz

Bezirkshauptmannschaft Schwaz